

Die Arbeitszeitnovelle - kein Eingriff in den Kollektivvertrag

Der Nationalrat hat am 05.07.2018 eine Modernisierung des Arbeitszeitgesetzes (AZG) und des Arbeitsruhegesetzes (ARG) beschlossen. Die neuen Regelungen treten mit 01.09.2018 in Kraft.

Durch die Novellen des AZG und des ARG wird nicht in den Kollektivvertrag der Metalltechnischen Industrie eingegriffen.

Auch alle in den Betrieben bestehenden Betriebsvereinbarungen bleiben aufrecht. Ist z.B. in einer bestehenden Arbeitszeit- oder Gleitzeitvereinbarung, egal ob Betriebs- oder Einzelvereinbarung, die Begrenzung der täglichen Normalarbeitszeit mit 10 Stunden festgehalten, so ist für eine Erhöhung auf 12 Stunden eine Änderung der abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen bzw. der Einzelvereinbarungen notwendig.

In der AZG-Novelle wurde ein absolutes Ablehnungsrecht und ein besonderes Abgeltungswahlrecht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab der geleisteten 11. bzw. 51. Stunde sowie ein Wahlrecht, ob die Stunden im Zeitausgleich oder durch Bezahlung abgegolten werden sollen, eingeführt.